

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

23.11.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2016	Entscheidung

## Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2016

### Beschlussvorschlag:

Die 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2016 auf der Grundlage der Berechnung vom 17.11.2016 (Anlage B) beschlossen.

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2016 und 2017

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2017)	211.969,79 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2016)	6.948,90 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>218.918,69 €</b>
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2016)	200.146,79 €
eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2016)	6.948,90 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2016)	11.823,00 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>218.918,69 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0,00 €</b>

### Ergänzende Darstellung:

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2017 die Wasserverbandsgebühren für 2016 zu erheben.

## Sachverhalt:

Zum 16.07.2016 ist eine grundlegende Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in Kraft getreten. Hiervon ist auch der Bereich der Gewässerunterhaltung betroffen. Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung finden sich jetzt in den §§ 61 bis 65 LWG NRW wieder (bisher §§ 90 bis 98).

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nunmehr nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Nach der bisherigen Regelung in § 92 Abs. 1 LWG (alte Fassung) war der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollten höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollten maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnte das LWG ausdrücklich Waldflächen.

Mit der Neufassung des § 64 Abs. 1 LWG wurde von dieser weiten Differenzierung Abstand genommen. Die Neuregelung besagt lediglich noch, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Es entfällt künftig die Gewichtung der einzelnen Flächenarten. Vielmehr wird nun eine direkte Kostenaufteilung auf die Flächenarten gesetzlich geregelt. Bisher lag die Gewichtung der einzelnen Flächenarten im Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

Bei der Stadt Coesfeld wurde bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Das Gesetz spricht nunmehr nur noch von versiegelten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unversiegelten Flächen und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung entfällt daher die bisherige Regelung zur Gewichtung der 3 Flächenarten. Diese wird durch die gesetzliche Regelung aus § 64 Abs. 1 ersetzt.

Weiter wird in § 64 Abs. 1 neu geregelt, dass als Gebührenmaßstab in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen ist. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war bisher nicht gesetzlich geregelt. Bisher wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden wird mit dem Flächenmaß Ar (a) vorgenommen. Künftig erfolgt die Berechnung der Gebührensätze in der Maßeinheit Quadratmeter (qm). Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

Auch bei den umlagefähigen Kosten gab es eine Änderung. Zu diesen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2016 insgesamt 11.823 Euro und fließen nunmehr zusätzlich in die Gebührenberechnung ein.

Weiter sind für 2016 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 207.095,69 Euro entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 200.146,79 Euro und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 6.948,90 Euro zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2016 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 200.146,79 Euro.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2016 betragen **211.969,79 Euro**.

Auf Grund der vorzunehmenden Änderungen bei der Gebührenermittlung hat ein Vergleich der

Gebühren 2016 mit den Gebühren des Jahres 2015 nur wenig Aussagekraft. Gegenüber dem Vorjahr sind die Gebührensätze der fünf Unterhaltungsverbände nicht erhöht worden. Die Verbandslasten fallen daher in gleicher Höhe an. Jedoch dürfen für 2016 auch zusätzlich Personal- und Verwaltungskosten umgelegt werden. Dadurch steigen die umlagefähigen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 11.823 Euro (+ 5,9 %).

Die Wasserverbandsgebühren für 2016 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

<b>Unterhaltungsverband und Flächenart</b>	<b>2016</b>
	<b>€/qm</b>
<b>Obere Berkel</b>	
versiegelt	21,55
übrige (unversiegelt und Wald)	5,39
<b>Mittlere Berkel</b>	
versiegelt	29,59
übrige (unversiegelt und Wald)	7,40
<b>Untere Berkel</b>	
versiegelt	55,43
übrige (unversiegelt und Wald)	13,86
<b>Oberer Heubach</b>	
versiegelt	60,95
übrige (unversiegelt und Wald)	15,24
<b>Oberer Kleuterbach</b>	
versiegelt	50,89
übrige (unversiegelt und Wald)	12,72

Die neue Kostenverteilung gem. § 64 Abs. 1 auf die unterschiedlichen Flächenarten führt dazu, dass die versiegelten Flächen deutlich höher als bisher belastet werden. Bei den übrigen Flächen (unversiegelt und Wald) führt die Änderung zu einer Entlastung.

Im Folgenden sollen daher diese Auswirkungen anhand einer Vergleichsberechnung für vier verschiedene Grundstücke mit unterschiedlichen Anteilen an den Flächenarten beispielhaft aufgezeigt werden.

<b>Vergleichsberechnungen - Oberer Heubach</b>					
<b>Grundstück Innenbereich</b>					
		<b>Gebühren 2016</b>		<b>Gebühren 2015</b>	
versiegelt	1,50 Ar	4,0130 €/Ar	6,02 €	0,6095 €/Ar	0,91 €
unversiegelt	3,50 Ar	0,0172 €/Ar	0,06 €	0,1524 €/Ar	0,53 €
Wald	0,00 Ar	0,0172 €/Ar	0,00 €	0,0762 €/Ar	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>5,00 Ar</b>		<b>6,08 €</b>		<b>1,44 €</b>
<b>Änderung gegenüber Vorjahr:</b>				<b>+ 4,64 €</b>	
<b>Grundstück Innenbereich - Gewerbefläche</b>					
		<b>Gebühren 2016</b>		<b>Gebühren 2015</b>	
versiegelt	35,00 Ar	4,0130 €/Ar	140,46 €	0,6095 €/Ar	21,33 €
unversiegelt	15,00 Ar	0,0172 €/Ar	0,26 €	0,1524 €/Ar	2,29 €
Wald	0,00 Ar	0,0172 €/Ar	0,00 €	0,0762 €/Ar	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>50,00 Ar</b>		<b>140,72 €</b>		<b>23,62 €</b>
<b>Änderung gegenüber Vorjahr:</b>				<b>+ 117,10 €</b>	
<b>Hofstelle Außenbereich</b>					
		<b>Gebühren 2016</b>		<b>Gebühren 2015</b>	
versiegelt	50,00 Ar	4,0130 €/Ar	200,65 €	0,6095 €/Ar	30,48 €
unversiegelt	3.200,00 Ar	0,0172 €/Ar	55,04 €	0,1524 €/Ar	487,68 €
Wald	0,00 Ar	0,0172 €/Ar	0,00 €	0,0762 €/Ar	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.250,00 Ar</b>		<b>255,69 €</b>		<b>518,16 €</b>
<b>Änderung gegenüber Vorjahr:</b>				<b>- 262,47 €</b>	
<b>Außenbereich nur Wald</b>					
		<b>Gebühren 2016</b>		<b>Gebühren 2015</b>	
versiegelt	0,00 Ar	4,0130 €/Ar	0,00 €	0,6095 €/Ar	0,00 €
unversiegelt	0,00 Ar	0,0172 €/Ar	0,00 €	0,1524 €/Ar	0,00 €
Wald	1.000,00 Ar	0,0172 €/Ar	17,20 €	0,0762 €/Ar	76,20 €
<b>Summe</b>	<b>1.000,00 Ar</b>		<b>17,20 €</b>		<b>76,20 €</b>
<b>Änderung gegenüber Vorjahr:</b>				<b>- 59,00 €</b>	

#### Anlagen:

Anlage A: 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2016 vom 17.11.2016